



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Mecklenburg-
Vorpommern

Stellungnahme des Kinderschutzbundes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., zum Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern

Grundsätzlich begrüßt der Kinderschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., den Gesetzesentwurf und die damit zusammenhängende Stärkung bereits bestehender, etablierter Kinderschutzarbeit im Bundesland und betont noch einmal ganz besonders die Relevanz der Netzwerkarbeit. In dem Entwurf werden Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, insbesondere im Kultur- Sport- und Freizeitbereich angesprochen, was für die Praxis bedeutsam ist und zusätzlich Klarheit schafft. Gestärkt wird ebenso der präventive Kinderschutz, der einen Großteil der Kinderschutzarbeit darstellt und weiterhin vermehrt gefördert werden muss. Besonders im ehrenamtlichen Bereich muss viel mehr Kinderschutzarbeit geleistet werden. Aber auch Personen, die im Hauptamt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten sind in Bezug auf das Thema Kinderschutz stark verunsichert und längst nicht so gut aufgestellt, wie vielleicht vermutet oder sogar vorausgesetzt wird. Ebenso fehlt es im Bereich des präventiven Kinderschutzes häufig an der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, dabei geht es um ihre Lebenswelt und ihr Wohl. Personenberechtigte stehen in der Verantwortung für ihre Kinder und müssen entsprechend ebenso beteiligt werden.

Die in §5 (2) gewählte Formulierung „Die Träger wirken darauf hin, dass neben- sowie ehrenamtlich oder sonst bei ihnen tätige Personen, die mit Kindern und Jugendlichen unmittelbar in Kontakt stehen, entsprechend befähigt werden.“ erscheint unzureichend. Spätestens bei ehrenamtlichen Vorständen, die teilweise keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, entsteht eine Lücke. Sie selbst sind Vorbilder und letztlich die Verantwortungsträger, die im Falle von Kindeswohlgefährdungsfällen einbezogen werden.

In §6 (4) kommt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach §8a SGB 8 zum Tragen. Die Erfahrung zeigt, dass die Beteiligung häufig nicht oder nicht passend erfolgt. Für Kinder und Jugendliche sind die laufenden Prozesse oft nicht nachvollziehbar oder gar unverständlich, da die Informationen nicht abgestimmt auf das Alter und/oder den persönlichen Entwicklungsstand vermittelt werden. Hier braucht es methodisches Know-How und Empathie in den Gesprächen mit den jungen Menschen. Obligatorische Fort- und Weiterbildungen auf diesem Gebiet sind an dieser Stelle zielführend.

Entscheidend bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe ist ebenso die Verarbeitung und damit einhergehend das Ernstnehmen der Meinungen und Bedürfnisse der Heranwachsenden. Teilweise werden sie zwar angehört, aber ihr Gesagtes hat keinen Einfluss auf den weiteren Verlauf des Hilfeprozesses. Beispiele hierzu kommen unter anderem aus dem Bereich der Pflegekinder, die mit ihren Bedürfnissen und Wünschen nicht wirklich wahrgenommen werden.

Beteiligung ist einer der drei großen Pfeiler der UN-Kinderrechtskonvention (Partizipation-Kinderschutz-Förderung) und in den meisten Fällen auch wünschenswert, doch gibt es gerade im Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte negative Beispiele. Diese stehen dem Kinderschutzgedanken entgegen, nämlich dann, wenn diese Heranwachsenden als Übersetzer fungieren müssen und keine Themen ausgespart werden (wie Erzählungen über Ermordungen und Vergewaltigungen der Kindesmutter bei Erstaufnahmen oder fatalen Diagnosen im medizinischen Bereich). Diese Kinder werden ihrer kindlichen Unbefangenheit beraubt und kein altersgerechter Zugang zu diesen stark emotional besetzten Themen geboten. Kinderschutz findet in diesen Fällen nicht statt.

Laut §7 (2) ist im Rahmen der Verfahrensstandards die fachliche sowie persönliche Eignung der Fachkräfte im Jugendamt zu berücksichtigen. Hierbei wird sich insbesondere auf die §§72, 72a des SGB 8 bezogen. Diese Beschränkung ist nicht ausreichend. Vielmehr benötigt es, insbesondere im Kinderschutz, einen Grundkonsens über eine **wertschätzende und unterstützungsorientierte Haltung**. Sie trägt entscheidend zum Gelingen der Kinderschutzarbeit bei.

Anknüpfend an §7 (4) und die damit verbundene Einbeziehung der Netzwerk Beteiligten in die Weiterentwicklung und Reflexion der Verfahrensstandards sollte bedacht werden, dass im Falle einer Kindeswohlgefährdungsmeldung die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt nicht das Ende sein kann, sondern der Beginn eines Hilfeprozesses unter Beteiligung der zum System gehörenden Akteure darstellt (Systemischer Ansatz). Die weitere Zusammenarbeit im Hilfeprozess muss über eine bloße Information des öffentlichen Trägers an die meldenden Stellen hinausgehen und in eine Zusammenarbeit über die verschiedenen Ebenen hinaus übergehen.

Die zentrale Stelle Kinderschutz (§8 und §9) bringt Potentiale mit sich. Doppelstrukturen sind zu vermeiden und bereits geschaffene Strukturen zu nutzen. Weiterhin sind die vorhandenen Kapazitäten der Akteure im Feld im Blick zu behalten, wenn es darum geht, gemeinsam ins Arbeiten zu kommen. Eine verbindliche Zusammenarbeit mittels Vereinbarung inklusive Rollenklarheit, die partizipativ formuliert (Mitbestimmung der Vereinbarungsparteien) wird, wird begrüßt.

Die Erstellung und stete Weiterarbeit an einem regionalen Kinderschutzkonzept sind in §10 (1) durch das Wort „können“ zu schwammig formuliert.

In die regionale Netzwerkarbeit (§11) sollte der Bereich des Sports (Kreis- und Stadtsporthilfe) sowie Kinder- und Jugendvertretungen (z.B. Stadtjugendring) eingebunden werden. Die regionale Netzwerkarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ließe sich strukturell gut an Kinderschutzkoordinator:innen der Jugendämter anbinden, die allerdings leider nicht flächendeckend vorgesehen sind.

Darüber hinaus braucht es eine fundierte Wissensvermittlung zum Thema **Kinderrechte und Kinderschutz** bereits in der Ausbildung und Lehre sowie im Studium, um die zukünftigen Fachkräfte auch auf diesem Themengebiet gut aufzustellen. Daran anknüpfend können dann berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen (§12), die finanzierbar bleiben müssen, zu mehr Handlungssicherheit beitragen.

Im Rahmen des Entwicklungsprozesses von Schutzkonzepten ist das Thema Kinderrechtebildung unbedingt einzubeziehen (Vermerk zu §13). Auch mit Kindern und Jugendlichen über Kinderrechte gezielt ins Gespräch zu kommen, hat nachhaltige Effekte. Wer seine Rechte kennt, wird diese auch einfordern oder sich eher Unterstützung dabei suchen. Kinderrechtebildung muss als präventiver Kinderschutz verstanden werden.

Immer mehr Unterstützungsangebote, insbesondere im Beratungssektor, sind finanziell und personell nur unzureichend ausgestattet, teilweise muss die Arbeit sogar eingestellt werden. Projektfinanzierte Arbeit ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und setzt Mitarbeitende voraus, die sich eher aus einer inneren Haltung und dem bestehendem Wertesystem in das Arbeitsfeld begeben, statt sich auf eine langfristige finanzielle Absicherung zu fokussieren.

Auch die Arbeit in den Jugendämtern steht aufgrund der steigenden Anforderungen und den geringen Anreizen sowie dem Fachkräftemangel vor großen Herausforderungen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass effektiver Kinderschutz, nur gelingen kann, wenn beispielsweise der in §8a (1) vorgeschriebene Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung eine grundlegende Voraussetzung sind. In einigen Fällen erfolgt dies aufgrund bestehender Überlastung nicht.

Dieser Zustand ist längst nicht mehr tragbar. Leidtragende sind am Ende die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien, die keine beständigen Ansprechpartner:innen in den hoch emotional besetzten Themenfeldern haben (Fluktuation der Fachkräfte), sich nicht gut aufgehoben fühlen, oder letztlich keine (passende) Unterstützung bekommen. Beispielsweise gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur eine einzige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die selbst übergriffig geworden sind.

Eine geschätzte und als nachhaltig positiv beeinflussend beschriebene Kinderschutzarbeit ist am Bedarf orientiert, zeitlich flexibel und unbürokratisch. Zur flächendeckenden Arbeit im präventiven, kooperierenden und intervenierenden Kinderschutz braucht es entsprechende Ressourcen, zeitlich und finanziell.

Kinder brauchen eine deutlich stärkere Lobby.

Maria Dahlke
Der Kinderschutzbund, Landesverband M-V e.V.

Schwerin, 22.04.2025